

(2) Ist die Entweichung durch Fahrlässigkeit befördert oder erleichtert worden, so tritt Gefängnisstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe ein.

(3) Einem Gefangenen steht gleich, wer in *Sicherungsverwahrung* oder in einem *Arbeitshaus* untergebracht ist.

Ann.: Vgl. Ann. zu § 42a.

Urkundendelikte im Amt

§ 348

(1) Ein *Beamter*, welcher, zur Aufnahme öffentlicher Urkunden befugt, innerhalb seiner Zuständigkeit vorsätzlich eine rechtlich erhebliche Tatsache falsch beurkundet oder in öffentliche Register oder Bücher falsch einträgt, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.

(2) Dieselbe Strafe trifft einen *Beamten*, welcher eine ihm amtlich anvertraute oder zugängliche Urkunde vorsätzlich vernichtet, beiseite schafft, beschädigt oder verfälscht.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) In schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus.

§ 349

(aufgehoben)

Amtsunterschlagung

§ 350

(1) Ein *Beamter*, welcher Gelder oder andere Sachen, die er in amtlicher Eigenschaft empfangen oder in Gewahrsam hat, unterschlägt, wird mit Gefängnis nicht